

**Wegleitung für Mutterkuh Schweiz- Betriebskontrolle 16/17 (Markenprogramme Rindvieh)**

Die Wegleitung enthält Ergänzungen und Präzisierungen zum Produktionsreglement, zum Kontrollformular und zur Sanktionsliste. Die weibliche Formulierung gilt sinngemäss.

**Ausführungen zu Haltungsanforderungen**

ÖLN (resp. Bio), Tierschutz, RAUS und BTS als Grundvoraussetzung	Nichterfüllung der ÖLN- oder Bio-, Tierschutz-, RAUS- und / oder BTS-Anforderungen führen zum Ausschluss. Im Rahmen der Markenprogramme getroffene Sanktionen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Direktzahlungen des Betriebes.																				
Alle Tiere A2-A9 gemäss Prod.-Reglementen gehalten	<p><b>Betriebe mit Mutterkuhhaltung:</b> BTS- und RAUS- Bestimmungen (inkl. <b>täglicher</b> Auslauf) gelten für alle Tiere der Tierkategorien der Rindergattung (A2 bis A9) auf einem Betrieb mit Ausnahme von Milchkühen (Anbindehaltung erlaubt).</p> <p><b>SwissPrimGourmet-Betriebe ohne Mutterkuhhaltung:</b> SwissPrimBeef müssen gemäss RAUS- und BTS-Anforderungen gehalten werden, bei SwissPrimVeal ist RAUS nicht obligatorisch.</p> Alle Stallungen und Produktionsstätten, welche zu einem Betrieb gehören, unterstehen der Kontrolle durch beef control.																				
Laufhof	<p>Der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen (Tier- und Gewässerschutz) bezüglich Laufhofgestaltung und –nutzung liegt bei den Kantonen. Permanent zugängliche Laufhöfe gelten in der Regel als Bestandteil des Stalles und dürfen nicht mit Elektrodraht umzäunt werden. Bei Laufhöfen, welche von der Grösse her „weideähnlich“ sind, keine Engpässe aufweisen und den Tieren genügend Ausweichmöglichkeiten bieten, ist eine Umzäunung mit Elektrodraht möglich*.</p> <p>Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Mindestanforderungen (Basis: Kuh nicht behornt und Kalb bis 300kg LG; bei Abweichungen z.B. saisonale Abkalbung → Flächenbedarf gem. DZV Tierwohlprogramme) sowie der Beurteilung:</p> <table border="1" data-bbox="430 1108 1540 1585"> <thead> <tr> <th>Laufhof</th> <th>Ausbau</th> <th>Min. Fläche (Kuh+Kalb)</th> <th>Beurteilung / Befund</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Dauernd zugänglich (Laufstall)</td> <td>Befestigt und feste Umzäunung</td> <td>3.8m<sup>2</sup>, nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m<sup>2</sup> *</td> <td><b>i.O.</b>, wenn Gesamtfläche (= alle Flächen innen und aussen) mind. 14.5m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>Dauernd zugänglich (Laufstall)</td> <td>Nicht befestigt</td> <td>3.8m<sup>2</sup>, nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m<sup>2</sup> *</td> <td><b>Befristete Anerkennung</b> (bis 12 Mte) → Sanierung oder Konformitätsbestätigung der Vollzugsbehörde** → Gesamtfläche mind. 14.5m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>Nicht dauernd zugänglich (Laufstall)</td> <td>Befestigt / nicht befestigt</td> <td>9.6m<sup>2</sup> (behornte Tiere = 12.9m<sup>2</sup>) min. 50% der min. Laufhöffläche müssen ungedeckt sein</td> <td><b>i.O.</b>, wenn alle Abmessungen eingehalten sind (Stall und Laufhof)</td> </tr> <tr> <td>Weide</td> <td colspan="3">Als Laufhofalternative nur bei grosser Fläche zulässig. Es muss immer eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen müssen ausgezäunt sein.</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Detailabklärung bei kantonaler Tierschutz-Vollzugsbehörde nötig.                  ** Termin für die Laufhofanerkennung unter <i>Bemerkungen</i> festhalten. Die Konformitätsbestätigung der kantonalen Vollzugsbehörde ist direkt an beef control, Stapferstr.2, 5201 Brugg zu übermitteln. Bei Bedarf wird eine kostenpflichtige Nachkontrolle veranlasst.</p>	Laufhof	Ausbau	Min. Fläche (Kuh+Kalb)	Beurteilung / Befund	Dauernd zugänglich (Laufstall)	Befestigt und feste Umzäunung	3.8m <sup>2</sup> , nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m <sup>2</sup> *	<b>i.O.</b> , wenn Gesamtfläche (= alle Flächen innen und aussen) mind. 14.5m <sup>2</sup>	Dauernd zugänglich (Laufstall)	Nicht befestigt	3.8m <sup>2</sup> , nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m <sup>2</sup> *	<b>Befristete Anerkennung</b> (bis 12 Mte) → Sanierung oder Konformitätsbestätigung der Vollzugsbehörde** → Gesamtfläche mind. 14.5m <sup>2</sup>	Nicht dauernd zugänglich (Laufstall)	Befestigt / nicht befestigt	9.6m <sup>2</sup> (behornte Tiere = 12.9m <sup>2</sup> ) min. 50% der min. Laufhöffläche müssen ungedeckt sein	<b>i.O.</b> , wenn alle Abmessungen eingehalten sind (Stall und Laufhof)	Weide	Als Laufhofalternative nur bei grosser Fläche zulässig. Es muss immer eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen müssen ausgezäunt sein.		
Laufhof	Ausbau	Min. Fläche (Kuh+Kalb)	Beurteilung / Befund																		
Dauernd zugänglich (Laufstall)	Befestigt und feste Umzäunung	3.8m <sup>2</sup> , nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m <sup>2</sup> *	<b>i.O.</b> , wenn Gesamtfläche (= alle Flächen innen und aussen) mind. 14.5m <sup>2</sup>																		
Dauernd zugänglich (Laufstall)	Nicht befestigt	3.8m <sup>2</sup> , nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m <sup>2</sup> *	<b>Befristete Anerkennung</b> (bis 12 Mte) → Sanierung oder Konformitätsbestätigung der Vollzugsbehörde** → Gesamtfläche mind. 14.5m <sup>2</sup>																		
Nicht dauernd zugänglich (Laufstall)	Befestigt / nicht befestigt	9.6m <sup>2</sup> (behornte Tiere = 12.9m <sup>2</sup> ) min. 50% der min. Laufhöffläche müssen ungedeckt sein	<b>i.O.</b> , wenn alle Abmessungen eingehalten sind (Stall und Laufhof)																		
Weide	Als Laufhofalternative nur bei grosser Fläche zulässig. Es muss immer eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen müssen ausgezäunt sein.																				
Auslaufjournal / Auslauf und Weidehaltung	<p>Basis sind die RAUS-Bestimmungen. Als Zusatzaufgabe, ist <b>täglicher Auslauf (SPB, evtl. SPV) resp. Weidegang (Mutterkühe und Kälber)</b> nötig.</p> <p>Betriebe mit permanentem Auslauf und dauerndem Zugang zur Weide können die Journalführung vereinfachen. Im Normalfall genügt der Eintrag des Wechsels der verschiedenen Perioden. Ausnahmen, z.B. wegen langandauernder nasser Witterung, müssen im Journal dokumentiert und begründet werden.</p> <p>Bei zweifelhaften Verhältnissen sind sowohl die Weidemöglichkeiten (min. Fläche/Kuh+Kalb =17a und Weidegang) als auch Art und Benützungintensität des Laufhofs zu belegen. Bei Weidehaltung müssen die Bestimmungen zur dauernden Haltung im Freien (v.a. Wasser, Witterungsschutz u.a.) eingehalten sein. Grundsätzlich löst <b>fehlender Auslauf</b> mindestens</p>																				

	eine <b>Liefersperre</b> aus. Bei glaubhafter Begründung (z.B. Gefährdung der Tiere wegen Vereisung) werden 14 Tage pro Jahr ohne Auslauf toleriert d.h. bei glaubhafter Begründung führt fehlender Auslauf erst zwischen 15 und 20 Tagen zu einer Liefersperre. <b>Mehr als 20 Tage ohne Auslauf</b> bedeutet <b>Ausschluss</b> .
Abmessungen	<p>Im beefnet und auf dem Kontrollformular wird die auf der Kontrolle ermittelte <b>maximale</b> Tierzahl eingetragen, welche <b>gesetzeskonform</b> eingestallt werden kann. Bemessungsgrundlagen sind z.B. Anzahl Liegeboxen, Fressplätze, eingestreute Liegefläche für Kälber etc.</p> <p>Als Standard gelten 6.5m<sup>2</sup> eingestreute Liegefläche pro Kuh+Kalb (Kuh=4,5m<sup>2</sup>; Kalb=2.0m<sup>2</sup>) Diese Norm berücksichtigt die Widerristhöhe der Kühe (130-140cm) und die unterschiedlichen Gewichtsbereiche der Kälber (Ø 300 kg LG). Für grössere resp. kleinere Tiere sind ebenfalls die gesetzlichen Normen einzuhalten.</p> <p>Es müssen mindestens gleich viele Kälberplätze wie Kuhplätze vorhanden sein.</p> <p>Es muss mind. eine Abkalbebuch vorhanden sein. Wird die Abkalbebuch in die eingestreute Liegefläche integriert, muss eine Zusatzfläche von mind. 10m<sup>2</sup> pro kalbendes Tier vorhanden sein.</p>
Fressplätze für Kälber	<p>Für Kälber, die älter sind als 160 Tage, muss ein befestigter Fressplatz vorhanden sein. <b>Empfohlen</b> wird ein separater Fressbereich für die Kälber getrennt von den Mutterkühen, Richtwerte zu den Abmessungen finden sich im Dokument der agroscope „Abmessungen für Aufstallungssysteme“.</p> <p>Kälber der Kategorien A5 und A9 (jünger als 160 Tage) dürfen auch im eingestreuten Kälberschlupf gefüttert werden.</p>
Maximale Tierzahl nicht überschritten	<p>Alle Tiere dürfen ausschliesslich in von Mutterkuh Schweiz anerkannten Stallungen gehalten werden und die max. zulässige Tierzahl darf nicht überschritten werden.</p> <p>Im Zweifelsfall muss der Produzent eine aktuelle, vollständige und nach Tierkategorie gegliederte TVD-Bestandesliste an die Inspektionsstelle senden. Das Kontrollergebnis erfolgt unter Vorbehalt, dass die Bestandesliste termingerecht eingereicht wird und die Inspektionsstelle keine Verstösse feststellt.</p>
Ausreichende Beleuchtung durch Tageslicht	<p>Zur Beurteilung der Beleuchtungsverhältnisse gelten folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Tiere mind. 15 Lux erreichen. Faustregel: An einem durchschnittlich hellen Tag muss das Ausfüllen des Kontrollberichtes (auf Tierhöhe) möglich sein.</li> <li>- Die ausreichende Beleuchtung ist durch Tageslicht zu erreichen. Faustregel: Für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden und Decken beträgt mindestens 1/20 der Bodenfläche.</li> </ul> <p>In kritischen Fällen muss der Produzent eine Konformitätsbestätigung der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle vorweisen. Eingang und Kontrolle der Bestätigung, sowie allfällige Sanktionen werden durch die Inspektionsstelle erledigt.</p>
Tieridentifikation, und Meldewesen	<p>Grundsätzlich müssen <b>alle Tiere korrekt markiert</b> (2 offizielle Ohrmarken) <b>und bei der TVD registriert</b> sein. (Grundlage: BLV „Technische Weisung über die Kennzeichnung von Klautieren.“)</p> <p>Ausnahmesituationen können durch Stalleinrichtungen (Selbstfanggitter), bei der Einstallung nach längerer Weidehaltung (z.B. Alpung), bei Weiden mit starker Verbuschung oder Knotengitterumzäunung auftreten. Private Markierungssysteme sind nur zulässig, wenn die Identifikation für Drittpersonen nachvollziehbar und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Tierverkehrs sichergestellt sind. Ausnahmesituationen müssen rasch behoben werden.</p> <p>Mittels Bestandesliste und Ohrmarken müssen alle Tiere eindeutig identifizierbar sein. Der Inspektor, bzw. die Inspektionsstelle kann eine aktuelle TVD-Bestandesliste verlangen.</p> <p>Unwahre Angaben und Täuschungen bei Tierdaten (Bsp. Meldung von nicht nachvollziehbaren Zwillings- oder Drillingsgeburten, unerlaubte Zuteilung Ersatz- und/oder Adoptivkälbern, Abänderung von Zertifikaten etc.) werden mit einer <b>Liefersperre</b> sanktioniert.</p>
Eingriffe am Tier	<p>Frühkastration (bis Alter 2 Wo) und Frühenthornung (bis Alter 3 Wo) dürfen gemäss Tierschutzverordnung durch den Tierhalter durchgeführt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tierhalter einen Sachkundenachweis vorlegen kann oder den anerkannten Kurs absolviert hat und durch den Bestandestierarzt für die praktische Prüfung durch den Amtstierarzt angemeldet wurde</li> <li>- Tierarztneimittelvereinbarung mit Bestandestierarzt vorliegt</li> </ul>

Behandlungsjournal und Tierarzneimittelabgabe auf Vorrat	In das Behandlungsjournal sind alle Einsätze von Tierarzneimitteln (TAM) einzutragen. Die Aufzeichnungspflicht ist erfüllt, wenn alle Anwendungen vollständig im off. Behandlungsjournal © <b>LBL 2005/II</b> (alle Spalten ausgefüllt) oder einem gleichwertigen Dokument erfasst sind (Tierarztrechnungen sind kein Ersatz für das Behandlungsjournal). Sobald Arzneimittel auf Vorrat vorhanden sind, muss die off. Inventarliste für Tierarzneimittel © <b>LBL 2005/II</b> oder ein gleichwertiges Dokument geführt werden. Die Abgabe von Arzneimitteln auf Vorrat ist nur mit abgeschlossener TAM-Vereinbarung zulässig.
Kein Soja an Mutterkühe und säugende Kälber, Soja für SwissPrimBeef mit Status Sojanetzwerk	Seit 1. November 2012 darf kein Soja für Mutterkühe und Kälber bis zum Absetzen eingesetzt werden. <b>Verstösse werden mit einer Liefersperre sanktioniert.</b> Das Verbot umfasst alle Formen (Einzel- und Mischfutter) von Soja und dessen Verarbeitungsprodukte. Bis auf weiteres zugelassen ist der Einsatz von Soja in der SPB-Ausmast und der Milchviehhaltung. Falls bei Kombinationen von Mutterkuhhaltung mit Grossviehmast und/oder Milchviehhaltung Soja eingesetzt wird, muss der Einsatz anhand von Belegen nachvollziehbar dargelegt werden. Sojahaltige Futtermittel für SwissPrimBeef müssen von Futtermühlen mit Status Sojanetzwerk stammen.
Ergänzungsfutter	Bei kombinierten Betrieben (z.B. Milchvieh-, Schweine- Geflügelhaltung oder Grossviehmast und Mutterkuhhaltung) muss der Warenfluss bzgl. unterschiedlicher Futtermittel belegt werden können. Anlässlich der Kontrollen werden die Massnahmen zur Verhinderung von Verwechslungen überprüft. Mischfuttermittel dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, welche Futtermittel gemäss den Produktionsreglementen Mutterkuh Schweiz und der Coop-Richtlinie Nutztierfütterung produzieren, deklarieren, ein wirksames QM-System und eine gute Verfahrenspraxis betreiben. Der Produzent muss entsprechende Bestätigungen (z.B. Etikette/ Attest/ Lieferschein) vorweisen können.
Trennung von Kuh und Kalb, Haltefristen	Haltefristen, Trennung von Kuh und Kalb sowie können vor Ort und / oder via EDV-System kontrolliert werden. Unerlaubte Trennung von Kuh und Kalb wird bei einem erstmaligen Vergehen mit einer <b>befristeten Anerkennung</b> , im Wiederholungsfall und / oder bei mehr als 10% des Tierbestandes mit einer <b>Liefersperre</b> sanktioniert.
Schlachalter Natura-Veal und Natura-Beef	Das Schlachalter wird via EDV-System kontrolliert. Werden Tiere geschlachtet, welche die im Reglement angestrebten Altersbereiche (Natura-Veal rund 5 Monate, Natura-Beef rund 10 Monate) deutlich übersteigen, wird der Produzent gemahnt. Mit der zweiten Mahnung durch Mutterkuh Schweiz wird der Betrieb durch beef control mit einer befristeten Anerkennung, bei einem erneuten Vergehen mit einer Liefersperre sanktioniert.
Aufzucht von SwissPrimBeef-Remonten	Die Aufzucht unter der Mutterkuh von SwissPrimBeef-Remonten wird via EDV-System kontrolliert. Als SwissPrimBeef werden nur Tiere anerkannt, welche mind. 5 Monate in der Mutterkuhherde gehalten wurden. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig (z.B. Notschlachtung Mutter).
<b>Formales</b>	
Anmeldung der Kontrollen / Kontrolle in Abwesenheit	Grundsätzlich werden die Kontrollen unangemeldet durchgeführt. Nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter kann die Kontrolle auch ohne seine Anwesenheit durchgeführt werden. Falls Dokumente nicht eingesehen werden können, erhält der Betriebsleiter eine Mitteilung (Karte) bis wann, welche Unterlagen nachzureichen sind. Bei Neueinsteigern findet eine angemeldete Kontrolle statt. Aufgrund von Beobachtungen und Hinweisen können die Inspektoren in Eigenverantwortung zusätzliche Betriebskontrollen durchführen. Alle Daten und Ergebnisse werden vertraulich behandelt.
Befund / Unterschrift	Ohne Kontrolle ist keine Label- und QM-Schweizerfleisch-Anerkennung möglich. Eine Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz ist auch ohne Kontrolle möglich. Eine Verweigerung der Kontrolle kann zum Ausschluss von den Markenprogrammen führen. Dem Produzenten wird nach der Inspektion das Ergebnis zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt und die Kopie abgegeben (Kontrollformular und evtl. Sanktionsliste). Der Produzent wird auf die Rekursmöglichkeit aufmerksam gemacht (siehe Hinweis Kontrollformular 16/17).
Nachkontrollen	Wenn Verstösse oder anderweitige Beobachtungen eine Nachkontrolle erfordern, so ist diese kostenpflichtig. Die Nachkontrolle findet nach Ablauf der Frist unangemeldet statt. Bei Liefersperre / Ausschluss findet nur auf Antrag des Betriebsleiters eine Nachkontrolle statt.

Sanktionierung	Allfällige Verstösse werden anhand der Sanktionsliste sanktioniert.
Liefersperre Ausschluss	<p>Eine Liefersperre/ ein Ausschluss gilt ab dem Moment der Festlegung durch den Inspektor. Bereits gelöste Zertifikate/Tierpässe verlieren ihre Gültigkeit.</p> <p>Eine Liefersperre dauert mindestens 6 Monate. Eine allfällige Nachkontrolle erfolgt nur auf Antrag des Produzenten.</p> <p>Ausgeschlossene Betriebe müssen die Bestimmungen für Neueinsteiger erfüllen. Nachkontrolle jedoch frühestens 6 Mte nach Ausschluss und nur auf Antrag des Produzenten.</p> <p>Bei Liefersperrern und Ausschlüssen bzgl. Markenprogrammen von Mutterkuh Schweiz wird zusätzlich der Status für QM-Schweizerfleisch beurteilt. Eine allfällige Berechtigung für QM-Schweizerfleisch ist bis Ende Kalenderjahr der laufenden Kontrollperiode gültig. Für gesperrte oder ausgeschlossene Betriebe, welche keine neue Betriebskontrolle für die Markenprogramme verlangen, verfällt die im Rahmen der Labelanerkennung ausgestellte Berechtigung für QM-Schweizerfleisch spätestens per Ende des laufenden Kalenderjahres.</p>
Neueinsteiger	<p>Bei Neueinsteigern ist die Anerkennung ab Inspektionsdatum die Norm. Wenn die Einhaltung der Produktionsreglemente für den Zeitraum vor der Inspektion nachvollziehbar ist, kann unter gewissen Bedingungen eine Rückdatierung durch den Inspektor vorgenommen werden. Anerkennung per Inspektionsdatum oder evtl. Rückdatierung, wenn Reglement nachvollziehbar bereits früher eingehalten war. Rückdatierung bis max. 6 Mte zurück, jedoch frühestens ab Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz (vergl. Brief Mitgliederbestätigung) oder Anmeldung Erstberatungsgespräch, falls Inspektor / Berater wegen Terminkoordination Neubetrieb verspätet besucht. Es besteht kein Anspruch auf Rückdatierung!</p>
Direktvermarktung	<p>Als Direktvermarktung gilt der Verkauf von Fleisch direkt ab Hof oder via Verarbeitung im Lohn (gelegentlicher Fleischverkauf im engeren Familien- oder Freundeskreis gilt nicht als Direktvermarktung).</p> <p>Für Direktvermarktung unter Benutzung der Marken von Mutterkuh Schweiz ist eine Lizenz nötig.</p>
Gesamteindruck (GE)	<p>Anlässlich jeder Inspektion wird eine subjektive Beurteilung des Gesamteindrucks (GE) vorgenommen. Es besteht kein Anspruch auf ein Beibehalten der gleichen Beurteilung. Das Beurteilungssystem ist weitgehend unabhängig von festgestellten Mängeln und beurteilt nur "weiche" Faktoren. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erscheinungsbild Gesamtbetrieb, Sauberkeit und Ordnung, Verunkrautung etc.</li> <li>- Qualitätsstandard Mutterkuhhaltungspraxis (Tierkomfort, Tiergesundheit, Stall- und Verladeeinrichtungen, Platzverhältnisse, Licht etc.), Maximum bei Umbaulösungen kaum erreichbar.</li> <li>- Auftreten der Betriebsleitung (professionell, innovativ, überzeugt von den Markenprogrammen, einnehmend etc.)</li> </ul> <p>A = <b>Vorzeigebetrieb.</b> Vorzügliches Erscheinungsbild des Gesamtbetriebs. Hoher Qualitätsstandard. Vorbildlich geführt.</p> <p>B = <b>Gute Mutterkuhhaltungspraxis.</b> Sauber, ordentlich und vorschriftsgemäss geführt. Kann mit gutem Gewissen den Konsumenten präsentiert werden.</p> <p>C = <b>Betrieb mit Verbesserungspotential.</b> Betrieb erfüllt alle Anforderungen, Erscheinungsbild und landwirtschaftliche Praxis können jedoch noch verbessert werden, z.B. Ordnung auf dem Betrieb, Verunkrautung, Hygiene, Platzverhältnisse / Tierkomfort im Stall, Stall- und Verladeeinrichtungen, Befestigung und Umzäunung Laufhof etc.</p> <p>D = <b>Erscheinungsbild und Betriebsführung ungenügend.</b> Befristete Anerkennung aufgrund der "weichen" Faktoren. Nachkontrolle erfolgt nach Ablauf der durch den Inspektor gesetzten Frist.</p> <p>Bei Erstkontrollen muss mindestens ein C erreicht werden, damit ein Betrieb anerkannt werden kann.</p>